

**30. Wann kann eine Sicherheit im Sinne von § 54 BörfG. mit einer Forderung auf Lieferung von Wertpapieren bestellt werden, die dem Kunden gegen den Bankier zusteht?**

Börfengefeh vom 22. Juni 1896 in der Faffung vom 27. Mai 1908  
(RUBl. S. 215) — BörfG. — § 54.

I. Zivilfenat. Ur. v. 4. Januar 1937 i. S. Gebr. S. (Wekl.) w.  
L. (Rl.). I 127/36.

I. Landgericht Effen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Sachverhalt ergibt fich aus den

Gründen:

Das Oberlandesgericht geht in Übereinstimmung mit dem Vortrage beider Parteien davon aus, daß der Kläger, als er am 10. Oktober 1930 erklärte, er bestelle u. a. mit 7500 RM. Aktien der Rheinischen Stahlwerke Sicherheit zur Dedung von Verlusten aus Börjentermingefchäften, nicht Eigentümer dieser Aktien war, sondern nur einen schuldrechtlichen Anspruch auf Lieferung (auf Grund unregelmäßiger Verwahrung) oder auf Erstattung (auf Grund einer vertraglichen oder deliktischen Schadensersatzpflicht) gegen die Beklagte hatte. Der Berufungsrichter ist der Ansicht, daß bei dieser Sachlage eine wirksame Sicherheitseiftung im Sinne von § 54 BörjG. auch in dem erstbezeichneten Falle nicht erfolgt sein könne, weil § 54 Abs. 2 BörjG. eine Sicherheitseiftung mit einem Anspruch auf Verschaffung von Wertpapieren ausschließe. Darin kann ihm für den unterstellten Fall nicht gefolgt werden. § 54 Abs. 2 BörjG. spricht allerdings nur von barem Gelde oder Wertpapieren. Wie aber in der Entscheidung in RÜZ. Bd. 87 S. 19 (23) ausgeführt ist, hindert dieser Wortlaut nicht, die Möglichkeit anzuerkennen, daß die Sicherheit auch mit einem Geldguthaben, also mit einer Geldforderung gegen den Bankier, bewirkt werden könne. Der Gedankengang dieser Entscheidung ist folgender: Das Börjengesetz verlangt weder nach seinem Wortlaut noch nach seiner Entstehungsgeschichte, daß die Sicherheitseiftung des § 54 durch Verpfändung von Geld oder Wertpapieren geschehen müsse. Sie könne mithin auch dadurch bewirkt werden, daß Geld oder Wertpapiere dem anderen Teile zur Sicherheit übereignet würden. Geld und Wertpapiere könnten im Wege des Darlehns oder der unregelmäßigen Verwahrung hingegeben werden, sei es daß die Hingabe zu Beginn der Geschäftsverbindung bei Bestellung der Sicherheit erfolge, sei es daß es sich um bereits im Besitz des anderen Teils befindliche Gelder und Wertpapiere des die Sicherheit Bestellenden handele. Der Kunde könne also die Sicherheit dadurch

bestellen, daß er dem Bankier, der für ihn Geld verwahre, bei dem er Gelder stehen habe, dieses Geld in der angegebenen Weise zur Sicherheit übereigne. Es würde eine leere Förmlichkeit sein, wenn man verlangen wollte, daß der Bankier zunächst dem Kunden den Betrag, den dieser zu fordern habe, in barem Gelde auszahle und der Kunde ihm dann die empfangenen Stücke zur Sicherheitsleistung zurückübertrage. Mit Rücksicht auf die Anforderungen des Verkehrs dürfe das nicht verlangt werden.

Diese Erwägungen nehmen ihren Ausgangspunkt von dem Vorhandensein eines Guthabens in Geld oder Wertpapieren. Sie treffen für beide Fälle in gleicher Weise zu. Wenn schließlich nur auf ein Geldguthaben abgestellt wird, so beruht das auf der besonderen Lage des Falls. Eine Verschiedenheit der Sachlage ist nicht dadurch gegeben, daß es sich bei Geld um handgreiflich vorhandene, wenn auch vielleicht nicht gleich zur Stelle befindliche Werte handelte, während die Beklagte, um ihrer Pflicht zur Lieferung von Wertpapieren nachzukommen, erst das verpfändete Paket bei ihrer Zentrale hätte einlösen oder gleichartige Aktien an anderer Stelle hätte kaufen müssen. Diese Verschiedenheiten, soweit sie als solche anzuerkennen sind, würden nur den Wert und die Realisierungsmöglichkeit der bestellten Sicherheit beeinträchtigen können. Der vorherrschende Gedanke bei Schaffung des § 54 BörsG. war aber der, daß der Kunde, der Sicherheit bestellt, sich in klarer Erkenntnis der von ihm übernommenen Gefahr befinden müsse. In dieser Beziehung kann es keinen Unterschied begründen, ob die Werte, die er aufs Spiel setzt, in einem Geldguthaben oder in einem Wertpapierguthaben bestehen. Es besteht auch kein Unterschied zwischen Wertpapieren und einem Wertpapierguthaben. Denn ein Kunde, der Wertpapiere auf einem Stückkonto bei einem Bankier stehen hat, bewertet dieses Guthaben ebenso, wie wenn die Effekten im offenen Depot lägen, oder wie ein Guthaben auf Effektenirodepot, aus dem sich sein Miteigentum ergeben würde. Für die vorstehende Auffassung spricht auch, daß § 54 Abs. 4 BörsG. eine Bezeichnung der Wertpapiere nur nach der Gattung, der Zahl oder dem Nennwert, nicht auch nach Nummern fordert. Dem § 54 BörsG. hat der § 68b des Entwurfs des Änderungsgesetzes vom 19. Februar 1904 (Druck. Nr. 244 Bl. 55 1903/1904) zum Vorbild gebient. Ein Antrag, in dieser Bestimmung als weiteres Erfordernis die Bezeichnung der Nummern oder sonstige Unterscheidungs-

merkmale der Stücke einzufügen, ist jedoch abgelehnt worden (Komm.-Ber., Druckf. Nr. 335, Sess. 1903/05, § 62 flg.; vgl. hierzu Rehm-Neukamp WörfG. § 54 Anm. 26). Für den Fall, daß der Lieferungsanspruch unter Wahrung der Voraussetzung des § 2 DepotG. auf ein Darlehen oder einen unregelmäßigen Verwahrungsvertrag zurückgeht, bestehen daher keine Bedenken, die Bestellung der Sicherheit mit eben diesem Ansprüche zuzulassen. Keineswegs ergibt sich hieraus mit Notwendigkeit die Folgerung, daß nun jeder Anspruch des Kunden gegen den Bankier auf Lieferung von Effekten, gleichviel auf welchem Rechtsgrunde er beruht, die gleiche Beurteilung erfahren müßte. Hierauf braucht daher nicht eingegangen zu werden. Am wenigsten ist die vom Berufungsgericht angenommene Gefahr vorhanden, daß nunmehr Sicherheit auch mit Ansprüchen des Kunden aus dem Termingeschäft selbst bestellt werden könnte. Dem steht schon entgegen, daß es sich dabei um nicht klagbare Forderungen handeln würde.